

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Unterricht in „Werte und Normen“

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 28.05.2019 - Drs. 18/3838
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 07.06.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Kerncurriculum für die Integrierte Gesamtschule zum Fach „Werte und Normen“ bewertet die Relevanz und definiert die übergeordneten Aufgaben dieses Unterrichts. In der Einleitung heißt es dazu: „Das Unterrichtsfach Werte und Normen leistet einen wichtigen Beitrag, um den Ansprüchen gerecht zu werden, die der § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes formuliert. Dem dort verankerten Ziel, ‚(...) die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen‘ weiterzuentwickeln, trägt das Fach Werte und Normen in besonderem Maße Rechnung.“¹

Der Fachverband Werte und Normen beklagt in einem Facebook-Post vom 2. Mai 2019, dass gerade an Integrierten Gesamtschulen häufiger kooperativer Religionsunterricht oder ein Fach mit dem Titel Religion/Werte statt der im Schulgesetz festgelegten Trennung von konfessionellem Religionsunterricht und dem Fach Werte und Normen unterrichtet werde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 NSchG ist zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, wer nicht am Religionsunterricht nach § 124 NSchG teilnimmt, wenn die Schule den Unterricht Werte und Normen eingerichtet hat. Nach § 128 Abs. 1 Satz 3 NSchG hat die Schule den Unterricht Werte und Normen als ordentliches Lehrfach vom 5. Schuljahrgang an einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet sind.

Religionsunterricht wird nach Artikel 7 Abs. 3 GG in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaften erteilt. Der evangelische und katholische Religionsunterricht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch in kooperativer Form als sogenannter konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt werden; die Einzelheiten sind per Erlass geregelt.

Bei dem Unterrichtsfach Werte und Normen handelt es sich dagegen um ein Fach, das nach dem entsprechenden Kerncurriculum Werte und Normen für die Integrierte Gesamtschule der Schuljahrgänge 5 bis 10 zwar vergleichbare Fragestellungen, Probleme und Sachverhalte thematisiert, wie sie auch im Fach Religion behandelt werden, doch ist die Behandlung ausdrücklich nicht an die Grundsätze einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gebunden, sondern erfolgt aus einer weltanschaulich und religiös neutralen Perspektive heraus.

¹ http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/wn_igs_si_kc_druck_2017.pdf

1. Wie bewertet die Landesregierung die entstandenen Mischformen zwischen konfessionellem Religionsunterricht und dem Fach Werte und Normen?

Eine kurzfristige Abfrage hat Hinweise darauf ergeben, dass offenbar an einigen Integrierten Gesamtschulen entsprechende Mischformen entstanden sind, die mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang stehen. Das Kultusministerium und die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) werden diesen Hinweisen nachgehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welches Kurrikulum liegt nach Erkenntnis der Landesregierung diesen Mischformen zugrunde, und wie bewertet die Landesregierung dieses?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Fälle sind der Regierung bekannt, in denen es Schülern nicht möglich war, statt des konfessionellen Religionsunterrichts den Unterricht im Fach „Werte und Normen“ zu besuchen (bitte aufschlüsseln nach Schulform)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Um die von den Fragestellern erbetenen Daten zu erhalten, wäre eine landesweite Abfrage bei ca. 1 400 Schulen erforderlich. Zusätzlich zu den hierfür von der NLSchB zu erbringenden Tätigkeiten entstünde ein erheblicher Arbeitsaufwand in den Schulen für die erforderlichen Recherchen und die Berichterstattung gegenüber der NLSchB. In der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit ist eine Erhebung dieser Größenordnung nicht realisierbar.